



## **Aktuell**

### **Befreiungsmöglichkeiten von der Verpflichtung zur Einführung eines ISMS nach IT-Sicherheitskatalog**

**Die BNetzA eröffnet insbesondere kleineren Netzbetreibern im Einzelfall die Möglichkeit, nicht unerhebliche Zertifizierungskosten einzusparen.**

Strom- und Gasnetzbetreiber haben gem. § 11 Abs. 1a EnWG angemessene Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen für ihre TK- und EDV-Verarbeitungssysteme zu treffen. Sie müssen dazu den IT-Sicherheitskatalog der BNetzA umsetzen. Dieser fordert grundsätzlich die Etablierung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) gemäß ISO 27001.

Die BNetzA hat eine FAQ-Liste zur IT-Sicherheit veröffentlicht, in der für Netzbetreiber die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise kein ISMS umsetzen zu müssen, wenn

- gar keine im IT-Sicherheitskatalog aufgezählten Anwendungen, Systeme und Komponenten betrieben werden oder diese kein Gefährdungspotential besitzen,
- die Anwendungen etc. in einem autarken TK- und EDV-System betrieben werden, welches ohne Kopplung zu internen oder externen Schnittstellen aufgebaut ist,
- für die Netzsteuerung und -überwachung kein Netzleitsystem oder vergleichbares System eingesetzt wird, oder
- die kritische Infrastruktur von einem oder mehreren Dritten betrieben wird, der bzw. die wiederum über eigene ISMS Zertifizierung verfügt bzw. verfügen.

Die Geltendmachung der Ausnahmeregelung muss bei der BNetzA angezeigt und begründet werden. Dies erfordert vorab eine detaillierte Aufnahme der Ist-Situation sowie eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung, u.a. Erstellung eines Netzstrukturplans und einer Risikoanalyse.

PwC verfügt für die Aufnahme und Bewertung der Ist-Situationen über erprobte Methoden und Checklisten, die Ihnen eine optimale Entscheidungsgrundlage bieten. Im Falle einer positiven Prüfung der Voraussetzungen unterstützt PwC Legal bei der Erstellung der formellen Anzeige gegenüber der BNetzA sowie bei der weiteren Begleitung der Geltendmachung der Ausnahmeregelung.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, LL.M., M.Sc., Tel.: +49 211 981-2080  
E-Mail: [dirk-henning.meier@de.pwc.com](mailto:dirk-henning.meier@de.pwc.com)

Dr. Ing. Steffen Schattner, Tel.: +49 69 9585-2712  
E-Mail: [steffen.schattner@de.pwc.com](mailto:steffen.schattner@de.pwc.com)

## Rechtsprechung

### Weiteres BGH-Urteil zu Preisanpassungen in der Grundversorgung

**Am 28. Oktober 2015 entschied der BGH, dass der Grundversorger nach der sogenannten T-3 Rechtsprechung berechtigt sein kann, Bezugskostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben (Az. VIII ZR 158/11 und 13/12). In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH nun die Grenzen der Weitergabe von Bezugskostensteigerungen enger gezogen (Urteil vom 06.04.2016; Az. VIII ZR 71/10, Pressemitteilung 67/2016).**

Ein EVU hatte von einem Grundversorgungskunden Entgeltzahlungen für Erdgaslieferungen in den Jahren 2005 bis 2007 gefordert. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass das EVU verpflichtet sei, die eigenen Bezugskosten im Interesse der Kunden niedrig zu halten und nach Möglichkeit die günstigste Beschaffungsalternative zu wählen. Preiserhöhungen, die es auch unter Berücksichtigung des ihm zuzubilligenden unternehmerischen Entscheidungsspielraums ohne die Möglichkeit einer Weitergabe an den Kunden aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermieden hätte, dürfe es nicht weitergeben. Der BGH hat die Entscheidung an das Landgericht zur weiteren Beweisaufnahme zurückverwiesen.

Der BGH knüpft nach zahlreichen Entscheidungen zum Preisänderungsrecht der EVU nun wieder an seine Rechtsprechung zu § 315 BGB und den sogenannten „unnötigen Kosten“ an. Bereits jetzt ist es für EVU dringend geboten, den Handlungsbedarf in Bezug auf die eigenen Beschaffungsvorgänge festzustellen. Hierbei müssen die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge beachtet werden.

### Ausblick

**Die inhaltlichen Vorgaben des BGH für Preisänderungen in der Grundversorgung gelten zwar grundsätzlich auch für Sonderverträge.**

Die Lieferungen im BGH-Fall fanden aber zu Beginn der Liberalisierung statt, als Haushaltskunden ihren Gaslieferanten noch nicht ohne weiteres frei wählen konnten. Dies hat sich mittlerweile grundlegend geändert, weshalb abzuwarten bleibt, ob die Rechtsprechung für spätere Lieferzeiträume im Rahmen von § 315 BGB von einer kostenorientierten Billigkeitsprüfung auf eine Marktbetrachtung umschwenken wird.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen zu Ihren Verträgen und zu Rückforderungsansprüchen von Kunden weiter:

Dirk-Henning Meier, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: 0211 981-2080  
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Dr. Laurenz Keller-Herder, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: 030 2636-5537  
E-Mail: laurenz.keller-herder@de.pwc.com

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: 040 6378-2542  
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

---

## Gesetzgebung

### Neue Hinweispflichten für Energieversorgungsunternehmen

**Durch neue Vorschriften auf nationaler sowie europäischer Ebene sollen Verbraucherrechte gestärkt werden. Insbesondere für Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist dies mit neuen Hinweispflichten verbunden.**

Seit März ist die neue „OS-Plattform“ zur **Online-Streitbeilegung** online.<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die EU-VO Nr. 524/2013 („ODR-VO“ – OnlineDisputeResolution). Die Plattform soll es Verbrauchern ermöglichen, außergerichtlich Streitigkeiten mit Unternehmen zu klären, die Kauf- oder Dienstleistungsverträge online eingehen, also u.U. auch **EVU, die online Lieferverträge anbieten**. Konkret müssen Unternehmen **ab sofort** einen Link zur Plattform auf ihrer Website einbinden, eine E-Mail-Adresse angeben und über die Existenz der Plattform und die Möglichkeit, diese zur Streitbeilegung zu nutzen, auf der Website (ggf. E-Mail) und in den AGB informieren.

Auf nationaler Ebene ist am **1. April** das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Teilen in Kraft getreten. Hierdurch sind die §§ 41, 111a und 111b EnWG modifiziert worden. Unabhängig davon, ob **EVU** online Vertragsschlüsse anbieten, hat dies zur Folge, dass EVU auf ihrer Website auf das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie, auf ihre Pflicht zur Teilnahme am Verfahren und auf die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle hinweisen müssen. Sollte einer Kundenbeschwerde nicht abgeholfen werden, ist der Kunde auf diese Pflicht sowie die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle in Textform hinzuweisen. Bei der Belieferung sog. Normsonderkunden (§ 41 EnWG) müssen zu den bislang schon erforderlichen Informationen über die Schlichtungsstelle nunmehr auch deren Website sowie die Teilnahmeverpflichtung genannt werden.

Ingo Rausch, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4718  
E-Mail: ingo.rausch@de.pwc.com

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996  
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

<sup>1</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

---

## Veranstaltungen/Hinweise

### **Online Vertrag Energielieferung**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage.

**Energiegespräche am 2. Juni in Köln, am 7. Juni in Hannover und am 14. Juni 2016 in Bielefeld**

**Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 14.-15. Juli 2016 in Köln**

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

### ***RA Dr. Boris Scholtka***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 30 2636-4797  
boris.scholtka@de.pwc.com

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
[SUBSCRIBE\\_NEWS\\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM).

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
[UNSUBSCRIBE\\_NEWS\\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM)